



**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per Mail an: kinderjugend@blv.admin.ch

Bern, 19. März 2024

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Sozialdemokratie hat sich immer schon für jene infamen Menschen eingesetzt, die in der herrschenden Ordnung keine Stimme haben, die ihr Recht auf Gehör, auf Mitbestimmung und Mitsprache nicht ohne weitere Unterstützung wahrnehmen können. Dies trifft ganz besonders auf Kinder zu, deren Sorgeberechtigte ihre rechtliche Verantwortung nicht wahrnehmen können – sei es wegen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit umstrittenen Scheidungen, des Todes der Eltern oder des Entzugs des Sorgerechts. So haben etwa Heim- oder Pflegekinder bzw. Kinder, die fremdplatziert werden sollen, in der Schweiz kaum Möglichkeiten, ihre Rechte einzufordern und geltend zu machen. In solchen Situationen ist es entscheidend, dass Kinder Zugang zu Informationen, Beratungen, zu rechtlichem Gehör und zum Recht auf eine Rechtsvertretung erhalten. Zwar gibt es bereits eine Vielzahl an Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche, insbesondere im Bereich der psychosozialen Beratung. Es fehlt aber eine Stelle mit spezifischem Fachwissen zu Kinderrechten.

Um die Rechtsansprüche von Kindern einzulösen, hat sich die SP Schweiz daher stets für die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte eingesetzt, die Kinder juristisch beraten kann und neben rechtlichen Kenntnissen auch über besondere Kompetenzen im Umgang mit Kindern verfügt. Eine kindgerechte Anlaufstelle ist unserer Ansicht nach unverzichtbar, um den Zugang der Kinder zur Justiz sicherzustellen. Als eine niederschwellige und unabhängige Instanz kann sie Kinder und Jugendliche bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten sowie nötigenfalls zwischen Kindern und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen.

Mit der Annahme der Mo. Noser 19.3633 „Ombudsstelle für Kinderrechte“ wurde der Bundesrat im September 2020 beauftragt, dem Parlament die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte zur Beratung vorzulegen. Mit der Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) legt der Bundesrat nun einen Vorschlag zur Umsetzung des Anliegens vor. Auch wenn wir die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Stärkung der Kinderrechte innerhalb der neuen Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI) ausdrücklich begrüßen, müssen wir leider konstatieren, dass die Vorlage nur wenig mit dem Anliegen der Motion – eine unabhängige Ombudsstelle für die vulnerabelsten Menschen in diesem Land zu schaffen – zu tun hat. Die SP Schweiz lehnt daher die vorgeschlagene Anpassung der KJFV als Umsetzung der Motion Noser ab.

Stattdessen fordern wir das Departement auf, eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen: der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Stellenwert einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Eine nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hat die Kernaufgabe, Kindern den Zugang zur Justiz und die gemäss Bundesverfassung Art. 29 garantierten Verfahrensrechte (wie u.a. rechtliches Gehör und unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung sowie das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung) sicherzustellen. Dies ist heute nicht gewährleistet. Kinder können im Schweizer Rechtssystem ihre verankerten Rechte nicht ohne zusätzliche Unterstützung

einfordern, wenn involvierte Behörden diese nicht umsetzen. Eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte hingegen verschafft und vereinfacht Kindern situativ den Zugang zur Justiz. Sie informiert, berät und vermittelt zwischen dem Kind und Fachpersonen im Justizsystem, und zwar auf allen Instanzenebenen. Insbesondere die Vermittlung und das Aussprechen von Empfehlungen sind zentrale Aufgaben der Ombudsstelle, damit stellt sie die Kinder- und Verfahrensrechte sicher. Eine solche Stelle weist einen entscheidenden Mehrwert für Kinder und die Gesellschaft als Ganzes auf. Es ist eine unabdingbare und effektive Ergänzung im heutigen System.

Notwendigkeit einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Die Vorlage verpasst die Chance, die Lücke im Funktionieren unseres Justizsystems zu schliessen. Diese Lücke besteht, weil eine öffentlich-rechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte fehlt. Die Vernehmlassungsvorlage argumentiert, dass eine Ombudsstelle auf nationaler Ebene aus fachlicher Sicht nicht zweckmässig sei. Dies verkennt die Arbeitsweise einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle, die zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen vermittelt und Empfehlungen ausspricht. Eine nationale Stelle ist für Kinder niederschwellig und barrierefrei zugänglich, weil es für Kinder in der heutigen Zeit keine Hürde darstellt, sich telefonisch, per Videocall, per Mail oder Chat an sie zu wenden. Wo vor Ort eine wichtige Fachperson noch nicht involviert ist, weist eine nationale und unabhängige Ombudsstelle die zuständige lokale Behörde oder das Gericht darauf hin und ist bemüht, dass sie eingesetzt oder beigezogen wird, sei es eine Beistandsperson, eine Rechtsvertretung, ein:e Mediator:in, eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder ein:e Schulsozialarbeiter:in. Die Ombudsstelle ist nur situativ im Sinne eines kurzen Case Managements involviert, bis die Kinder- und Verfahrensrechte für das Kind sichergestellt sind. Bedarf und Nachfrage in der Praxis sind offensichtlich und gegeben,

Die (wenigen) Ombudsstellen in den Kantonen, Städten und Gemeinden, die es heute gibt, behandeln ausschliesslich Anliegen, die sich auf die jeweilige Verwaltung beziehen, und keine Anliegen gegenüber der Justiz. Zudem wenden sich erfahrungsgemäss ausschliesslich Erwachsene an diese Stellen. 90 Prozent der Anfragen von Kindern an die heutige privatrechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte betreffen aber die Justiz, nicht die Verwaltung – teilweise im Rahmen des Instanzenzugs sogar auf nationaler oder internationaler Ebene und damit grundsätzlich ausserhalb des Bereichs, für den kantonale Ombudsstellen zuständig

sind. Für effektive Verbesserungen beim Zugang von Kindern zur Justiz ist neben der rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Einzelfall die Arbeit auf der systemischen Ebene zentral. Diese kann nur von einer Stelle mit Praxiserfahrung erfolgreich vorgenommen werden: Um die Vernetzung der Akteure stärken, die Zusammenarbeit fördern und den – auch interkantonalen – Wissenstransfer sicherstellen zu können, braucht eine Stelle Praxiserfahrung in der rechtlichen Beratung von Kindern und in der Vermittlung zwischen Kindern und lokalen Fachpersonen.

Notwendigkeit einer nationalen und unabhängigen Lösung

In der Vernehmlassungsvorlage wird argumentiert, dass die Kinder- und Jugendpolitik und damit die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Aufgabe der Kantone sei und dementsprechend auch die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte kantonal sein müsse. Dabei verkennt das BSV, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund in der Pflicht steht, die Kinderrechte umzusetzen. So obliegt es dem Bund, die Kinderrechte in Verfahren auf Bundesebene (SEM, BASPO) sowie das Mitteilungsverfahren an den UN-Kinderrechtsausschuss (gemäss dem Fakultativprotokoll 3) sicherzustellen. Der Bund muss somit gemäss Art. 43a der Bundesverfassung diese Aufgabe übernehmen, da dies die Kraft der Kantone übersteigt und es einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedarf.

Eine echte Ombudsstelle stellt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit die Umsetzung für die Kinder sicher und hat somit eine unterstützende und koordinierende Aufgabe, die, wie bereits erwähnt, die Möglichkeiten der Kantone übersteigt und sinnvollerweise auf nationaler Ebene angesiedelt werden muss.

Verfassungs- und gesetzliche Grundlagen sind vorhanden

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt die Umsetzung der Motion auf Verordnungsebene im Rahmen der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) vor, jedoch ohne auf die Kernaufgabe einer Ombudsstelle für Kinderrechte mit einer rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit einzugehen. Der Bundesrat argumentiert, dass die Erfüllung dieser Kernaufgabe im Rahmen der Bundesverfassung und aufgrund der bestehenden Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht möglich sei. Eine nachvollziehbare Begründung fehlt jedoch im erläuternden Bericht.

Die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen bieten genügend Raum, um den Kernauftrag der Motion umzusetzen. Sie machen deutlich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung stellt in Art. 43a sogar sicher, dass der Bund jene Aufgaben übernimmt, die die Kapazitäten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Nicht zu vergessen ist dabei, dass das gemeinsame Sozialziel in Art. 41 BV festgehalten ist; es verpflichtet Bund und Kantone dazu, sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird. Zusätzlich zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist die Schweiz international dazu verpflichtet, die relevanten Konventionen umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unverständlich, weshalb die Vernehmlassungsvorlage davon ausgeht, dass der Bund keine Kompetenz in der Gewährleistung einer nationalen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit besitzen, jedoch in der Beratung und Vernetzung von Behörden zuständig sein soll. Angesichts der expliziten Verfassungsbestimmungen und internationalen Verpflichtungen scheint es offensichtlich, dass der Bund sowohl die Befugnis als auch die Verantwortung hat, in dieser Sache tätig zu werden.

Schlussfolgerung:

Aus all diesen Gründen fordert die SP Schweiz, dass die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage in den Fokus genommen wird. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig

- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten
- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

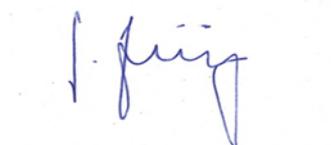
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Pol. Fachreferent